

Fortsetzung Planungsgrundsätze einer Grundstücks ...

- **befestigte Flächen:** Sämtliche befestigten Flächen (Hof- und Stellplatzflächen sowie fussläufige Flächen) sind wasser-durchlässig herzustellen.
Als Materialien können Pflasterflächen mit Splitt- oder Rasenfugen, Schotterrassen oder wassergebundenen Decken gewählt werden, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
Hinweis: Die Verlegung von Öko-Pflaster wird grundsätzlich von der Stadt Freudenstadt begrüßt. Allerdings ist anzumerken, dass die Verlegung einer versickerungsfähigen Pflasterdecke nicht als Ersatz für ein Entwässerungssystem dienen kann. Im Laufe der Nutzungsdauer nimmt die Versickerungsfähigkeit einer Ökopflasterfläche durch Schmutzstoffe (Abgase, Feinstaub, Blütenstaub, etc.) sehr stark ab, da sich die Porenräume und/oder die Fugen des Ökopflasters und des Unterbaues zusetzen.
- **Rückstauschutz:** Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, wie offene Schächte und Entwässerungsgegenstände (Aussgussbecken, Bodenabläufe, Klosett- und Urinalbecken, Abflüsse für Niederschlagswasser o.ä.), die unter der Rückstauenebene (i.d.R. die Strassenoberkante am Anschlusspunkt) liegen, sind gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine **Hebeanlage** oder gleichwertigen Rückstauschutz zu sichern.
Entwässerungsleitungen, die von Entwässerungseinrichtungen, die oberhalb der Rückstauenebene angeordnet sind, dürfen, in Fließrichtung gesehen, erst nach der Rückstausicherung in den ablaufenden Abwasseranschluss einmünden, weil es sonst im Rückstaufall zur Überflutung im Gebäude kommen kann.

Bei Fragen hinsichtlich des Entwässerungsantrags bzw. des Entwässerungsgesuchs wenden Sie sich bitte an den

Stadtentwässerung Freudenstadt
Technisches Rathaus
Herrn Dauner
Marktplatz 64
72250 Freudenstadt
Telefon: 07441 / 890 832
Mail: juergen.dauner@freudenstadt.de

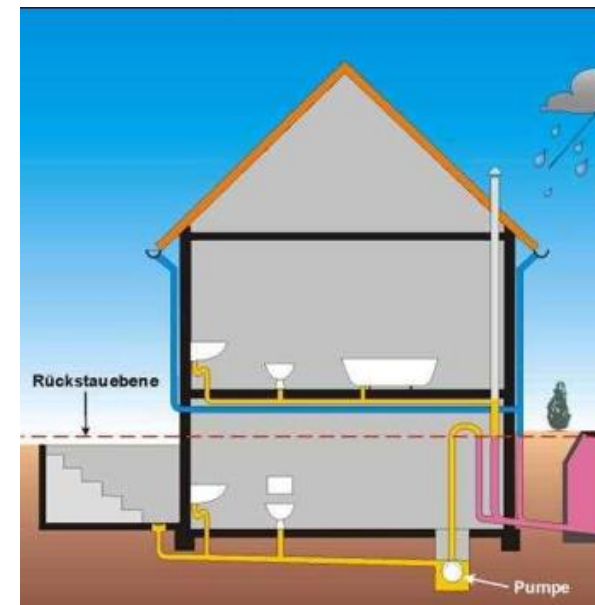


GRUNDSTÜCKS- ENTWÄSSERUNG

STADTENTWÄSSERUNG FREUDENSTADT

ANTRAG? ... ABER WIE UND WO

Leitfaden zur Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage



Wann muss ich was und wie bei der Stadtentwässerung Freudenstadt anzeigen bzw. beantragen?

Grundsätzlich müssen sämtliche (bauliche) Massnahmen, wie Neubauten und Veränderungen an der Entwässerungssituation eines Grundstücks sowie eines Gebäudes -unabhängig von dem Baugenehmigungsverfahren- bei der Stadtentwässerung Stadt Freudenstadt vor Ausführung der Massnahme genehmigt werden.

Dazu gehören Änderungen des Abwasseranschlusses, Neubau bzw. Änderung der Retention von Niederschlagswasser (bei einer Regenwasserzisterne ab 3m³ Inhalt), Erweiterung bzw. Änderung von befestigten Flächen und Änderung der Oberflächenbefestigung / Oberflächenbeschaffenheit von Hof-, Stellplatz, Zufahrts- und Dachflächen, wie beispielsweise Veränderungen des Versiegelungsgrades von Grundstücksflächen und/oder deren Entwässerungseinrichtungen.

Wo erhalte ich das Antragsformular und welche Unterlagen benötige ich für den Antrag?

Zur Beurteilung und Genehmigung einer geänderten Entwässerungssituation eines Grundstücks wird das Formular "Entwässerungsantrag für Um-, Erweiterungs- und Neubauten" der Stadtentwässerung Freudenstadt benötigt.

Dieses Formular steht im Internet unter www.freudenstadt.de > Verwaltung & Politik > Bürgerservice > Abwasser > Entwässerungsgenehmigungen > Entwässerungsantrag als pdf-Datei zum download bereit.

Zusätzlich zu diesem Antrag sind die auf der dritten Seite dieses Antragsformulars aufgeführten Antrags-/Planunterlagen unbedingt erforderlich.

Um Rückfragen zu vermeiden und um eine reibungslose und schnelle Bearbeitung im Sinne des Antragsstellers zu gewährleisten, sind die in dem Antragsformular aufgeführten Hinweise unbedingt zu beachten. Das Antragsformular ist unterschrieben und mit allen erforderlichen Planunterlagen geheftet (keine Spiralbindung oder Schnellhefter, sondern nur Heftstreifen verwenden) in dreifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Freudenstadt, Marktplatz 64, 72250 Freudenstadt zur Genehmigung einzureichen.

Planungsgrundsätze einer Grundstücksentwässerungsanlage:

- Die Planung und Ausführung von Gebäude und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen der **DIN 1986-100** und der **DIN EN 12056-4** entsprechen.
Für die Planung, den Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist das DWA-Regelwerk, das **Arbeitsblatt DWA-A 138**, zu beachten.
- **Drainageleitungen:** Die Entwässerung von Drainageleitungen darf nicht in den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal erfolgen. Um Durchfeuchtungsschäden am geplanten Gebäude zu vermeiden, wird empfohlen, die im Bereich des drückenden Grundwassers liegenden Geschosse als „weisse Wanne“ auszubilden. Alternativ kann gegen drückendes Grundwasser eine Drainageleitung verlegt werden, sofern es die geologischen Untergrundverhältnisse zulassen, dass die Entwässerung der Drainageleitung zur Versickerung gebracht werden kann. Maßgebend dafür, ist die Durchlässigkeit (hydraulische Leitfähigkeit - kf -Wert) des anstehenden Untergrundes. Für Versickerungsanlagen kommen Lockergesteine in Frage, deren kf-Wert im Bereich von 5*10⁻³ bis 5*10⁻⁶ m/s liegen.
- **Niederschlagswasser:** Grundsätzlich ist zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise dezentral, dies bedeutet ortsnah versickert oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden kann. Diese Möglichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers ist immer einer Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorzuziehen. Dabei ist die Verordnung des Umweltministeriums des Landes Baden Württemberg vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu beachten. Diese steht im Internet unter www.freudenstadt.de > Verwaltung & Politik > Bürgerservice > Abwasser > Verordnung über die dezentrale Beseitigung ... zum download bereit.
- **Grundleitungen:** Aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollten Grundleitungen innerhalb von Gebäuden vermieden werden und stattdessen als Sammelleitungen verlegt werden. Dies gilt nicht für Gebäude ohne Keller. Hier sollten die Grundleitungen möglichst kurz und geradlinig aus dem Gebäudebereich herausgeführt werden. (DIN 1986-100-6) Grundleitungen sind in der Regel mit mind. DN 150 mm Nennweite auszuführen (§14 Pkt.2 Abwassersatzung Stadt Freudenstadt).